Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 16. Dezember 1966

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 16. Dezember 1966

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 16. Dezember 1966

Angenommen und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt

Inkrafttreten: 3. Januar 1976, gemäß den Bestimmungen von Artikel 27

[H2]Präambel[/H2]

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

In der Erwägung, dass im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der Menschheitsfamilie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt darstellt,

in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben,

In der Erkenntnis, dass gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal des freien Menschen, frei von Angst und Not, nur dann verwirklicht werden kann, wenn die Bedingungen es jedem ermöglichen, seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine bürgerlichen Rechte zu genießen und politische Rechte entstehen,

In Anbetracht dessen, dass die Charta der Vereinten Nationen den Staaten die Verpflichtung auferlegt, die universelle und wirksame Achtung der Menschenrechte und Freiheiten zu fördern,

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Einzelne Pflichten gegenüber anderen und gegenüber der Gemeinschaft, der er angehört, hat und verpflichtet ist, sich um die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu bemühen,

Habe mich auf folgende Artikel geeinigt:

[H2]Erster Teil[/H2]

Artikelpremiere

1. Alle Menschen haben das Recht auf Selbstbestimmung. Aufgrund dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status und sorgen frei für ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

2. Um ihre Ziele zu erreichen, können alle Völker frei über ihren Reichtum und ihre natürlichen Ressourcen verfügen, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Grundsatzes des gegenseitigen Interesses und aus dem Völkerrecht ergeben. Unter keinen Umständen darf einem Volk die eigene Existenzgrundlage entzogen werden.

3. Die Vertragsstaaten dieses Pakts, einschließlich derjenigen, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und Treuhandgebieten verantwortlich sind, sind verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung zu erleichtern und dieses Recht im Einklang mit dem zu respektieren Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen.

[H2]Zweiter Teil[/H2]

Artikel 2

1. Jeder der Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichtet sich, sowohl durch eigene Anstrengungen als auch durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere auf wirtschaftlicher und technischer Ebene, das Maximum seiner verfügbaren Ressourcen auszuschöpfen, um schrittweise sicherzustellen, dass volle Ausübung der in diesem Pakt anerkannten Rechte mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere durch die Annahme gesetzgeberischer Maßnahmen.

2. Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die darin festgelegten Rechte ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Meinung oder einer anderen Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft ausgeübt werden , Glück, Geburt oder jede andere Situation.

3. Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und ihrer Volkswirtschaften bestimmen, in welchem Umfang sie Nichtstaatsangehörigen die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte garantieren.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zugunsten aller in diesem Pakt aufgeführten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen an, dass der Staat bei der Ausübung der vom Staat gemäß diesem Pakt garantierten Rechte diese Rechte nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterwerfen darf, und zwar nur in dem Umfang, der mit der Natur dieser Vereinbarung vereinbar ist des Paktes. Diese Rechte und ausschließlich mit dem Ziel, das allgemeine Wohlergehen in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Artikel 5

1. Keine Bestimmung dieses Pakts darf so ausgelegt werden, dass sie einem Staat, einer Gruppe oder einer Einzelperson das Recht einräumt, sich an einer Tätigkeit zu beteiligen oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Zerstörung der in diesem Pakt anerkannten Rechte oder Freiheiten oder auf weitere Einschränkungen abzielt weitreichender sind als die in der besagten Vereinbarung vorgesehenen.

2. Unter dem Vorwand, dass der vorliegende Pakt sie nicht oder in geringerem Maße anerkennt, darf keine Einschränkung oder Abweichung von den in irgendeinem Land aufgrund von Gesetzen, Konventionen, Vorschriften oder Gepflogenheiten anerkannten oder geltenden Grundrechten des Menschen zugelassen werden .

[H2]Dritter Teil[/H2]

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht auf Arbeit an, das das Recht jedes Einzelnen einschließt, die Möglichkeit zu erhalten, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, und werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieses Recht zu schützen.

2. Zu den Maßnahmen, die jeder der Vertragsstaaten dieses Pakts ergreifen wird, um die volle Ausübung dieses Rechts sicherzustellen, gehören technische und berufliche Beratung und Ausbildung sowie die Entwicklung von Programmen, Richtlinien und Techniken, die eine ständige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und produktive Vollbeschäftigung unter Bedingungen, die den Genuss grundlegender politischer und wirtschaftlicher Freiheiten des

Einzelnen gewährleisten.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht jedes Einzelnen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, die insbesondere Folgendes gewährleisten:

a) Eine Vergütung, die allen Arbeitnehmern mindestens Folgendes bietet:

i) Gerechte Löhne und gleiche Vergütung für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere müssen Frauen die Gewähr haben, dass die ihnen gewährten Arbeitsbedingungen denen der Männer nicht nachstehen und dass sie für die gleiche Arbeit die gleiche Vergütung wie sie erhalten;

ii) Eine menschenwürdige Existenz für sie und ihre Familien gemäß den Bestimmungen dieses Bundes;

b) Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz;

c) Die gleiche Möglichkeit für alle, in ihrer Arbeit in die entsprechende höhere Kategorie befördert zu werden, ohne andere Rücksichtnahme als die geleistete Dienstzeit und Fähigkeiten;

d) Ruhe, Freizeit, angemessene Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung für gesetzliche Feiertage.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, Folgendes sicherzustellen:

a) Das Recht jeder Person, mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich einer Gewerkschaft ihrer Wahl anzuschließen, vorbehaltlich der von der betreffenden Organisation festgelegten Regeln, mit dem Ziel, ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu fördern und zu schützen. Die Ausübung dieses Rechts darf nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen unterliegen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer darstellen.

(b) Das Recht der Gewerkschaften, nationale Verbände oder Konföderationen zu bilden, und das Recht dieser Gewerkschaften, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu gründen oder sich ihnen anzuschließen.

(c) Das Recht der Gewerkschaften, ihre Aktivitäten in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte frei und ohne andere als die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen auszuüben, die notwendige Maßnahmen darstellen und Freiheiten anderer.

d) Das Streikrecht, ausgeübt gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes.

2. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder des öffentlichen Dienstes rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

3. Nichts in diesem Artikel erlaubt den Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die die Garantien beeinträchtigen oder das Gesetz in einer Weise anwenden, die diese untergräbt in der besagten Vereinbarung vorgesehen sind.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit, einschließlich der Sozialversicherung, an.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen an, dass:

1. Der Familie, die das natürliche und grundlegende Element der Gesellschaft ist, muss größtmöglicher Schutz und Unterstützung gewährt werden, insbesondere bei ihrer Bildung und solange sie für den Unterhalt und die Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Der Eheschließung bedarf die freiwillige Zustimmung der künftigen Ehegatten.

2. Müttern sollte für einen angemessenen Zeitraum vor und nach der Geburt von Kindern ein besonderer Schutz gewährt werden. Erwerbstätige Mütter müssen während dieses Zeitraums bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Sozialversicherungsleistungen in Anspruch

nehmen.

3. Für alle Kinder und Jugendlichen sind besondere Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu treffen, ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der Abstammung oder aus anderen Gründen. Kinder und Jugendliche müssen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Die Beschäftigung von ihnen mit einer Arbeit, die ihre Moral oder Gesundheit gefährden, ihr Leben gefährden oder ihre normale Entwicklung beeinträchtigen könnte, muss gesetzlich bestraft werden. Die Staaten müssen außerdem Altersgrenzen festlegen, unterhalb derer der bezahlte Einsatz von Kinderarbeit verboten und gesetzlich strafbar ist.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, einschließlich angemessener Nahrung, Kleidung und Unterkunft, sowie auf eine ständige Verbesserung seiner Lebensbedingungen an. Die Vertragsstaaten werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und sie erkennen zu diesem Zweck die wesentliche Bedeutung einer frei vereinbarten internationalen Zusammenarbeit an.

2. Die Vertragsstaaten dieses Paktes werden in Anerkennung des Grundrechts eines jeden Menschen, frei von Hunger zu sein, einzeln und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich konkreter Programme, ergreifen:

a) Die Methoden der Produktion, Konservierung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch die umfassende Nutzung technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse, durch die Verbreitung von Grundsätzen der Ernährungserziehung und durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme zu verbessern, um die bestmögliche Entwicklung zu gewährleisten Nutzung natürlicher Ressourcen;

b) Gewährleistung einer gerechten Verteilung der weltweiten Nahrungsmittelressourcen im Verhältnis zum Bedarf unter Berücksichtigung der Probleme, mit denen sowohl Nahrungsmittelimport- als auch -exportländer konfrontiert sind.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes erkennen das Recht eines jeden Menschen an, den höchstmöglichen Standard an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen.

2. Die Maßnahmen, die die Vertragsstaaten dieses Pakts ergreifen werden, um die vollständige Ausübung dieses Rechts sicherzustellen, umfassen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um Folgendes sicherzustellen:

a) Reduzierung von Totgeburten und Kindersterblichkeit sowie eine gesunde Entwicklung des Kindes;

b) Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und Arbeitshygiene;

c) Prophylaxe und Behandlung epidemischer, endemischer, berufsbedingter und anderer Krankheiten sowie die Bekämpfung dieser Krankheiten;

d) Die Schaffung von Voraussetzungen, um im Krankheitsfall die medizinische Versorgung und medizinische Hilfe für alle sicherzustellen.

Artikel 13

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht eines jeden Menschen auf Bildung an. Sie sind sich einig, dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Gefühls der Würde abzielen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stärken muss. Sie sind sich darüber hinaus darin einig, dass Bildung es jedem ermöglichen sollte, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen Rassen, ethnischen oder religiösen Gruppen fördern und die Entwicklung friedenserhaltender Aktivitäten der Vereinten Nationen fördern sollte.

2. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen Folgendes an, um die vollständige Ausübung dieses Rechts sicherzustellen:

a) Die Grundschulbildung muss obligatorisch und für alle kostenlos zugänglich sein;

b) Die Sekundarschulbildung in ihren verschiedenen Formen, einschließlich der technischen und beruflichen Sekundarschulbildung, muss verallgemeinert und mit allen geeigneten Mitteln und insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung für alle zugänglich gemacht werden.

c) Die Hochschulbildung muss allen in voller Gleichheit entsprechend den Fähigkeiten jedes Einzelnen mit allen geeigneten Mitteln und insbesondere durch die schrittweise Einführung einer

kostenlosen Bildung zugänglich gemacht werden.

(d) Die Grundbildung wird im größtmöglichen Umfang für Personen gefördert oder intensiviert, die keine Grundschulbildung erhalten oder diese nicht abgeschlossen haben.

e) Wir müssen den Aufbau eines Schulnetzwerks auf allen Ebenen aktiv vorantreiben, ein angemessenes Stipendiensystem etablieren und die materiellen Bedingungen des Lehrpersonals kontinuierlich verbessern.

3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten zu respektieren, für ihre Kinder andere Einrichtungen als die der öffentlichen Behörden zu wählen, die jedoch den möglicherweise vorgeschriebenen oder vorgeschriebenen Mindeststandards entsprechen in Bildungsangelegenheiten vom Staat anerkannt sind und die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihrer eigenen Überzeugung gewährleisten.

4. Nichts in diesem Artikel darf so ausgelegt werden, dass er die Freiheit natürlicher und juristischer Personen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben, beeinträchtigt, sofern die in Absatz 1 dieses Artikels dargelegten Grundsätze eingehalten werden und die in diesen Einrichtungen angebotene Ausbildung den Bestimmungen entspricht Mindeststandards, die vom Staat vorgeschrieben werden können.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat dieses Pakts, der zum Zeitpunkt seines Beitritts noch nicht in der Lage war, in seiner Metropole oder in den seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten den obligatorischen Charakter und die kostenlose Grundschulbildung zu gewährleisten, verpflichtet sich, innerhalb dieses Abkommens einzuführen und einzuführen zwei Jahre lang einen detaillierten Plan der Maßnahmen, die erforderlich sind, um innerhalb einer in diesem Plan festgelegten angemessenen Anzahl von Jahren schrittweise die vollständige Anwendung des Grundsatzes der obligatorischen und kostenlosen Grundschulbildung für alle zu erreichen.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen das Recht jeder Person an:

a) am kulturellen Leben teilzunehmen;

b) vom wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen zu profitieren;

c) den Schutz moralischer und materieller Interessen zu genießen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

2. Die Maßnahmen, die die Vertragsstaaten dieses Pakts ergreifen werden, um die vollständige Ausübung dieses Rechts sicherzustellen, umfassen diejenigen, die zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlich sind.

3. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, die für wissenschaftliche Forschung und kreative Tätigkeit wesentliche Freiheit zu respektieren.

4. Die Vertragsstaaten dieses Pakts erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Zusammenarbeit und Kontakte im Bereich Wissenschaft und Kultur ergeben sollten.

[H2]Vierter Teil[/H2]

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten dieses Pakts verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieses Teils des Paktes Berichte über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte vorzulegen, um die Achtung der im Pakt anerkannten Rechte sicherzustellen .

2.

(a) Alle Berichte sind an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richten, der gemäß den Bestimmungen dieses Pakts eine Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung weiterleitet.

(b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt den Sonderorganisationen auch Kopien der Berichte oder relevanter Teile der Berichte, die von Vertragsstaaten dieses Pakts, die auch Mitglieder der genannten Sonderorganisationen sind, übermittelt wurden, sofern dies der Fall ist dass sich diese Berichte oder Teile von Berichten auf Angelegenheiten beziehen, die gemäß ihren jeweiligen Gründungsakten in die Zuständigkeit der genannten Institutionen fallen.

Artikel 17

1. Die Vertragsstaaten dieses Paktes legen ihre Berichte schrittweise nach einem vom Wirtschafts- und Sozialrat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes aufzustellenden Programm vor, nachdem sie die Vertragsstaaten konsultiert haben interessierte Fachagenturen.

2. In den Berichten können die Faktoren und Schwierigkeiten dargelegt werden, die diese Staaten daran hindern, die in diesem Pakt vorgesehenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen.

3. Für den Fall, dass Informationen zu diesem Thema bereits von einem Vertragsstaat an die Vereinten Nationen oder eine Sonderorganisation übermittelt wurden, ist eine Wiedergabe dieser Informationen nicht erforderlich und ein genauer Verweis auf diese Informationen ist ausreichend .

Artikel 18

Aufgrund der ihm durch die Charta der Vereinten Nationen übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten kann der Wirtschafts- und Sozialrat Vereinbarungen mit den Sonderorganisationen treffen, um diesen Berichten vorzulegen über die Fortschritte bei der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paktes, die in den Rahmen ihrer Tätigkeit fallen. Diese Berichte können Daten zu Entscheidungen und Empfehlungen enthalten, die von den zuständigen Gremien der Fachbehörden im Zusammenhang mit dieser Umsetzung getroffen wurden.

Artikel 19

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann sich für Studien und allgemeine Empfehlungen oder für Informationen gegebenenfalls an die Menschenrechtskommission wenden, um Berichte über Menschenrechte zu erhalten, die Staaten gemäß den Artikeln 16 und 17 vorgelegt haben, und Menschenrechtsberichte, die von Sonderorganisationen gemäß Artikel übermittelt wurden 18.

Artikel 20

Vertragsstaaten dieses Pakts und interessierte Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Kommentare zu jeder allgemeinen Empfehlung nach Artikel 19 oder zu jeder Erwähnung einer allgemeinen Empfehlung in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder in einem Dokument, auf das verwiesen wird, vorlegen in diesem Bericht.

Artikel 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte vorlegen, die allgemeine Empfehlungen und eine Zusammenfassung der von Vertragsstaaten dieses Paktes und von Sonderorganisationen erhaltenen Informationen über ergriffene Maßnahmen und erzielte Fortschritte zur Gewährleistung der allgemeinen Achtung der Rechte enthalten in diesem Pakt anerkannt.

Artikel 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann andere Organe der Vereinten Nationen, ihre Nebenorgane und interessierte Sonderorganisationen, die an der Bereitstellung technischer Hilfe beteiligt sind, auf alle Angelegenheiten aufmerksam machen, die sich aus den hier genannten Berichten ergeben. Teil dieses Pakts und hilfreich sein können Diese Organisationen entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen, die zur wirksamen und schrittweisen Umsetzung dieses Pakts beitragen können.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Paktes sind sich darüber einig, dass zu den internationalen Maßnahmen, die die Verwirklichung der in dem genannten Pakt anerkannten Rechte gewährleisten sollen, insbesondere der Abschluss von Übereinkommen, die Annahme von Empfehlungen, die Bereitstellung technischer Hilfe und die Organisation in Verbindung gehören mit interessierten Regierungen, regionalen Treffen und technischen Treffen zum Zweck von Konsultationen und Studien.

Artikel 24

Nichts in diesem Pakt darf so ausgelegt werden, dass es die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen berührt, die die jeweiligen Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen in Bezug auf die in diesem Pakt behandelten Angelegenheiten festlegen .

Artikel 25

Nichts in diesem Pakt darf so ausgelegt werden, dass es das inhärente Recht aller Völker beeinträchtigt, ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen vollständig und frei zu genießen und zu nutzen.

[H2]Teil Fünf[/H2]

Artikel 26

1. Dieser Pakt liegt zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder Mitglied einer ihrer Sonderorganisationen, jeden Vertragsstaat des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie jeden anderen von der Generalversammlung eingeladenen Staat auf dass die Vereinten Nationen Vertragspartei dieses Paktes werden.

2. Dieser Pakt bedarf der Ratifizierung und die Ratifizierungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieser Pakt steht jedem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staat zum Beitritt offen.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, über die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 27

1. Dieser Pakt tritt drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der diesen Pakt ratifiziert oder ihm nach der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beitritt, tritt der genannte Pakt drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde durch diesen Staat in Kraft Mitgliedschaft.

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Pakts gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teileinheiten der Bundesstaaten.

Artikel 29

1. Jeder Vertragsstaat dieses Pakts kann eine Änderung vorschlagen und den Wortlaut davon beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegen. Der Generalsekretär leitet dann alle Änderungsentwürfe an die Vertragsstaaten dieses Paktes weiter und bittet sie, anzugeben, ob sie die Einberufung einer Konferenz der Vertragsstaaten wünschen, um diese Entwürfe zu prüfen und zur Abstimmung zu stellen. Erklärt sich mindestens ein Drittel der Staaten für diese Einberufung, beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Staaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorgelegt.

2. Diese Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Pakts angenommen wurden.

3. Wenn diese Änderungen in Kraft treten, sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, bindend, während die anderen Vertragsstaaten weiterhin an die Bestimmungen dieses Paktes und an alle früheren Änderungen, die sie angenommen haben, gebunden bleiben.

Artikel 30

Unabhängig von den in Artikel 26 Absatz 5 vorgesehenen Mitteilungen informiert der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 des genannten Artikels genannten Staaten über Folgendes:

(a) diesem Pakt beigefügte Unterschriften und gemäß Artikel 26 hinterlegte Ratifikations- und Beitrittsurkunden;

(b) Das Datum, an dem dieser Pakt gemäß Artikel 27 in Kraft tritt, und das Datum, an dem die in Artikel 29 vorgesehenen Änderungen in Kraft treten.

Artikel 31

1. Dieser Pakt, dessen englischer, chinesischer, spanischer, französischer und russischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 genannten Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Pakts.